

Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Bürgermeisterin über die Neufassung zur Verbandssatzung und Aufwandsentschädigung des MAWV	Seite 2
– Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2009	Seite 2
– Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 10.10.2008 Feststellung des Verzichts eines Sitzes in dem Ortsbeirat des Ortsteils Glienick der Stadt Zossen	Seite 3

Bekanntmachung der Bürgermeisterin:

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 04.09.2008 die Neufassung zur Verbandssatzung und die Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 25 vom 23.09.2008, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 30.09.2008 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 30.09.2008 bekannt gemacht worden.

*Schreiber
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 30.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Zossen

01.10.08

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 10.10.2008

Feststellung des Verzichts eines Sitzes in dem Ortsbeirat des Ortsteils Glienick der Stadt Zossen

Auf der Grundlage der §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 330), gebe ich bekannt:

Der gewählte Bewerber Jean Lorenz hat am 09.10.2008 den Verzicht auf seinen Sitz im Ortsbeirat des Ortsteils Glienick der Stadt Zossen ab dem 09.10.2008 erklärt.

Dieser Sitz geht bis zum Ablauf der Wahlperiode gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf Herrn Hermann Kühnapfel über.

Zossen, 10.10.2008

*Hartwig Ahlgrimm
Wahlleiter*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen